

Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Ebbs

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebbs hat mit Beschluss vom 27.11.2024 auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 128/204 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch LGBl. 59/2024 nachstehende **Abfallgebührenverordnung erlassen:**

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde Ebbs erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr, einer weiteren Gebühr für Restmüll und Speisereste.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, im Falle der Abgabe von Restmüllsäcken und Großbiomüllsäcken bereits beim Kauf dieser im Gemeindeamt bzw. in dem der Bereitstellung von Restmüllsäcken folgendem Quartal.

§ 3 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Wertstoffentsorgung, Errichtung und Instandhaltung von Wertstoffsammelplätzen und des Wertstoffsammelzentrums, Sammlung der üblicherweise in Haushalten anfallenden Problemstoffe (Problemstoffsammlung), Abfallberatung und damit verbundener Öffentlichkeitsarbeit sowie Häckseltage.
- (2) a.) Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz und/oder Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen, und zwar

Für den Ein-Personen-Haushalt € 33,00 = 1 Punkt

Da die Grundgebühr größtenteils haushalts- und nicht personenbezogen ist, wird für die verursachergerechte Aufteilung ein Gebührenparameter mit folgenden Steigerungsraten festgesetzt:

- | | | |
|----|--------------------------------|-------------|
| 1. | Ein-Personen-Haushalt | 1,00 Punkt |
| 2. | Zwei-Personen-Haushalt | 1,50 Punkte |
| 3. | Drei-Personen-Haushalt | 2,00 Punkte |
| 4. | Vier-und Mehrpersonen-Haushalt | 2,50 Punkte |

Der Stichtag für die Feststellung der Einwohner und Haushalte ist der 1. 4. jeden Jahres. Personen, die zwischen dem Stichtag und der jeweiligen Vorschreibung versterben, werden nicht als Bemessungsgrundlage herangezogen

b.) Feststellung der Mindestmüllmenge gemäß nachstehendem Punktesystem:

für den Restmüll	35 kg pro Jahr und Punkt
für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle	35 kg pro Jahr und Haushalt

c.) Fremdenzimmervermietung (privat, gewerblich, Ferienwohnungen):

Die Gesamtnächtigungszahl des abgelaufenen Tourismusjahres (1.11.-30.10.) geteilt durch 365 ergibt die Punktezahl

d.) Gewerbebetriebe bzw. Betriebsstätten:

- | | |
|---|--------------|
| 1.) Je Arbeitsstätte bzw. Betriebsstätte, gem. § 4 Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. 819/1993 in der geltenden Fassung | 1,00 Punkt |
| 2.) zzgl. je Dienstnehmer im Sinne des ASVG einschließlich der/des Betriebsinhaber/s | 0,20 Punkte |
| Höchstens jedoch | 10,00 Punkte |

Stichtag für die Feststellung der Dienstnehmer und Betriebsstätten ist der 1.1. eines jeden Jahres.

e.) Gastgewerbe mit Restaurant:

- Bei diesen Betrieben treten noch hinzu:
- | | |
|------------------------------|-------------|
| Je angefangene 10 Sitzplätze | 0,50 Punkte |
|------------------------------|-------------|
- Bei der Feststellung der Zahl der Sitzplätze sind solche im Freien und solche für Pensionsgäste außer Ansatz zu lassen.

Stichtag für die Feststellung der Sitzplätze ist der 1.1. jeden Jahres

§ 4

Weitere Gebühr und Sperrmüllgebühr

- (1) Die weitere Gebühr wird bei den Restmüllbehältern mit einem Fassungsvermögen von 80 bis 1100 Liter nach der durch Verwiegung bemessenen, tatsächlich abgeführten Restmüllmenge und den daraus resultierenden nachstehend angeführten Aufwendungen ermittelt und nach jedem Quartalsende vorgeschrieben. Bei einem Ausfall des Wiegesystems ist nach § 184 Bundesabgabenordnung (BAO) vorzugehen. Unterschreitet das Gewicht der abgeführten Restmüllmenge das Gewicht der Mindestabfuhrmenge, so wird zur Berechnung die Mindestmüllmenge herangezogen.

Folgende Sätze werden verrechnet (inklusive 10 % Mehrwertsteuer):

Entsorgungskosten Restmüll	0,35 Euro je kg
Entleerungskosten für 80 / 120 / 240 Liter Restmülltonnen	3,50 Euro je Entleerung
Entleerungskosten für 800 / 1100 Liter Großraumbehälter	11,50 Euro je Entleerung

Die weitere Gebühr für den bei einem Mehraufkommen zu verwendenden 70 Liter Restmüllsack beträgt 9,00 Euro je Stück

- (2) Die Sperrmüllgebühr für direkt beim Wertstoffsammelzentrum angelieferten Sperrmüll beträgt 0,45 Euro je kg.

Weiters werden im Wertstoffsammelzentrum nachstehende Abfälle kostenpflichtig angenommen:

Bauschutt (Kleinmengen kostenlos)	30,00 Euro je ½ m³
Rigips	30,00 Euro je ½ m³
Dämmplatten XPS	5,00 Euro je kg
Dämmplatten EPS	0,70 Euro je kg
Dämmplatten KMF	1,80 Euro je kg
Altholz	0,20 Euro je kg
Bodenaushub (Kleinmengen kostenlos)	5,00 Euro je m³
Altfenster aus Holz	4,90 Euro je Stk.
Altfenster aus Holz (Übergröße, Türen)	9,70 Euro je Stk.
Altreifen ohne Felge	3,90 Euro je Stk.
Altreifen mit Felge	7,00 Euro je Stk.

Strauch- und Grünschnitt kann ganzjährig kostenlos im Wertstoffsammelzentrum abgegeben werden.

- (3) Die weitere Gebühr für die Speiserestesammlung beinhaltet sämtliche Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Abfuhr und Entsorgung.
- (4) Die weitere Gebühr für die Speiserestesammlung beträgt 0,28 Euro je kg.
- (5) Preise für im Gemeindeamt erhältliche Restmülltonnen, Speiserestetonnen und Speiserestesäcke:

Restmülltonne 120 Liter inkl. TAG-Datenträger	55,00 Euro
Restmülltonne 240 Liter inkl. TAG-Datenträger	70,00 Euro
Großbehälter 1.100 Liter inkl. TAG-Datenträger	460,00 Euro
Speisereste Vorsammelbehälter 10 Liter	10,50 Euro
Speiserestetonne 60 Liter inkl. TAG-Datenträger	55,00 Euro
Speiserestetonne 120 Liter inkl. TAG-Datenträger	55,00 Euro
Datenträger für Rest-/Speiserestetonne Ersatz	20,00 Euro
Müllsäcke gelb ohne Aufschrift 25 Stk.-Rolle	4,00 Euro
Speiserestesäcke 10 Liter, 20 Stk.-Bund	3,00 Euro

- (6) Sonstige Gebühren

Kartenentgelt für die Bürgerkarte:	
Erstausgabe Ebbser Haushaltge (Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz sowie Freizeitwohnsitz):	0,00 Euro
Erstausgabe Ebbser Betriebe:	0,00 Euro
Ersatz- oder Zweitkarte (sowie für Bürger als auch Betriebe):	2,50 Euro

§ 5

Vorschreibung der Gebühren

- (1) Die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt in einem Jahresbetrag zum 15 April eines jeden Jahres.
- (2) Die Vorschreibung der weiteren Gebühr für Restmüll und Speisereste erfolgt nach Quartalsende jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres.
- (3) Die weitere Gebühr für zusätzliche Müllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.

- (4) Die Vorschreibung einer nachzuverrechnenden Mindestabfuhrmenge erfolgt mit 15.04. des nachfolgenden Jahres.
- (5) Im Wertstoffsammelzentrum der Gemeinde anfallende Gebühren und Entgelte sind sofort am Kassensautomat in bar bzw. mittels Bankomat- oder Kreditkarte zur Zahlung fällig.

§ 6 Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes, der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 8 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TABgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2023 außer Kraft.

Gemeinde Ebbs, am 27.11.2024

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



(GKR Josef Ritzler)

Tag des Aushangs: 10.12.2024

Tag der Abnahme: 27.12.2024